

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 51

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten und Sachverständigenkosten**
AG Gifhorn, Urteil vom 24.10.2024, AZ: 33 C 446/23

Wenn die Ehefrau des Geschädigten den Vertrag für den Mietwagen abschließt, kann dieser trotzdem Ersatz verlangen. Es handelt sich um ein Geschäft des täglichen Lebens, was beide Eheleute verpflichtet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Demontearbeiten zur Gutachtenerstellung erforderlich**
AG Hannover, Urteil vom 17.09.2024, AZ: 552 C 5468/24

Vorinstanzlich gekürzte Demontearbeiten des Sachverständigen in Höhe von 142,80 € sind erforderlich und von der Haftpflichtversicherung zu zahlen. Ihre Argumentation, dass diese Arbeit nicht erforderlich gewesen wäre, gingen ins Leere. Der Sachverständige konnte im Rahmen des Gutachtens darlegen, weshalb die Demontearbeiten erforderlich waren. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenhonorar nach HB V der BVSK-Honorarbefragung geschätzt**
AG Lemgo, Urteil vom 27.11.2024, AZ: 18 C 234/24

Hier meinte die Versicherung allen Ernstes, auch die Nutzung einer Hebebühne bestreiten zu müssen, obwohl sich im Gutachten Lichtbilder des Unfallfahrzeugs eben auf einer Hebebühne befanden. Es bedurfte einer Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Werkstattmitarbeiters als Zeugen, bevor das Gericht der Klage stattgab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten und Sachverständigenkosten**
AG Gifhorn, Urteil vom 24.10.2024, AZ: 33 C 446/23

Hintergrund

Der Kläger machte restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Bei der Beklagten handelte es sich um die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese kürzte vorgerichtlich sowohl die Mietwagen- als auch die Sachverständigenkosten. Auch die Haftungsquote war strittig. Das AG Gifhorn, bei welchem der Kläger die Klage erhob, sprach die klägerischen Ansprüche weitaus überwiegend zu.

Aussage

Zunächst ging das AG Gifhorn davon aus, dass auf Beklagtenseite der Unfall alleinig verursacht worden war. Abweichendes habe die Beklagtenseite nicht nachweisen können.

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das AG Gifhorn den erforderlichen Tarif anhand des Mittelwertes von Schwacke und Fraunhofer. Hier folgte es den Berechnungen des Klägers bereits in dessen Klageschrift. Von klägerseits 21 Anmiettagen sprach es allerdings nur 20 Tage zu. Das Ersatzfahrzeug sei bereits am 11.07.2023 angeschafft und zugelassen worden. Der Kläger hätte demnach den Mietwagen am 12.07.2023 zurückgeben können.

An Eigensparnis nahm es einen Abzug von 5 % von den so ermittelten Mietwagenkosten vor. Weiterhin sprach es die Kosten der Haftungsreduzierung für 20 Tage à 23,33 € zu. Zugesprochen wurden weitere 473,69 €.

Außerdem sah es das AG Gifhorn als unproblematisch an, dass nicht der Kläger, sondern dessen Ehefrau das Fahrzeug angemietet hatte. Die Ehefrau des Klägers habe dann nach § 1357 BGB den Kläger durch ihre Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten können. Bei der Anmietung eines Kraftfahrzeugs, das für den täglichen Gebrauch bestimmt ist, handelt es sich um ein Geschäft, das zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs unter § 1357 BGB fällt.

Somit konnte die Ehefrau ihren Ehemann – den Kläger – mitverpflichten. Dieser hatte dadurch einen eigenen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten.

Bezüglich der Sachverständigenkosten sprach das AG Gifhorn weitere 100,20 € zu. Die Schätzung nahm es anhand der BVSK-Honorarbefragung vor. Danach würden die Sachverständigenkosten dann als angemessen erachtet, wenn sie sich im Bereich des Honorarkorridors V bewegten. Zusätzlich seien Nebenkosten erstattungsfähig. Hierzu gehörten auch zusätzliche Kosten der Fehlerspeicherauslese. Kosten für die Restwertbörse seien ebenfalls erstattungsfähig, weil sie im Grundhonorar gerade nicht enthalten seien.

Praxis

Das AG schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten nach der weit verbreiteten Schätzmethode „Fracke“. Bei 20 Anmiettagen berücksichtigte es einen Eigensparnisabzug von 5%. Die Kosten für eine zusätzliche und weitergehende Haftungsreduzierung berücksichtigte es zusätzlich.

Bei der Schätzung der Sachverständigenkosten griff das AG Gifhorn auf die bewährte BVSK-Honorarbefragung zurück. Die Kosten für die Restwertabfrage können als zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

- **Demontagarbeiten zur Gutachtenerstellung erforderlich**
AG Hannover, Urteil vom 17.09.2024, AZ: 552 C 5468/24

Hintergrund

Vor dem AG Hannover klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliches und vorinstanzlich gekürztes Sachverständigenhonorar in Höhe von 142,80 €. Diese entfallen konkret auf Demontagarbeiten am Stoßfänger des unfallbeschädigten Fahrzeugs. Die Beklagte bestreitet, dass diese Demontagarbeiten zur Ermittlung des Schadenausmaßes erforderlich gewesen wären. Darüber hinaus sei die Abtretungserklärung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen unwirksam.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Dem Sachverständigenbüro stehen weitere 142,80 € gemäß § 7, 17 StVG, § 115 VVG, §§ 249, 398 BGB in Verbindung mit dem Verkehrsunfall vom 16.01.2024 zu.

Die vorgelegte nachgeschobene Abtretungserklärung ist wirksam. Es ergeben sich für das Gericht keinerlei Gründe, warum diese nicht wirksam sein sollte. Zudem sind die Ausführungen der Beklagten in Bezug auf die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung nebulös.

Darüber hinaus hält das Gericht die Demontagekosten ebenfalls für erforderlich. Es steht hier außer Streit, dass der Stoßfänger bei dem Unfallereignis beschädigt wurde. Aufgrund der sehr lebensnahen Ausführungen des Sachverständigen und Fotodokumentation im Gutachten ist es nur allzu nachvollziehbar, dass der Stoßfänger auch demontiert wird, um darunterliegende tiefgreifendere Schäden ausmachen zu können. Auch der Vortrag der Beklagten, dass der Stoßfänger erneut zur Reparatur hätte ausgebaut werden müssen und somit zweimal die gleichen Kosten verursacht wurden, geht derweil ins Leere. Begutachtung und Reparatur des Fahrzeugs liegen in keiner aufdringlichen Nähe, sodass bei lebensnaher Auslegung klar sein muss, dass diese Kosten in diesem Fall zweimal anfallen.

„Soweit die Beklagte einwendet, dass auch in der von ihr bereits beglichene Reparaturrechnung Kosten für den Ausbau des Stoßfängers enthalten seien, so dass sie diese Kosten dann doppelt zahlen müsse, dringt sie nicht durch. Denn die Kosten der Reparatur sind grundsätzlich zusätzlich zu den Schadensfeststellungskosten zu erstatten. Kosten für ein Sachverständigengutachten sind bereits dann nach § 249 Abs. 2 S. 1 ersatzfähig, wenn das Gutachten notwendig ist, um den Umfang des Schadens zu ermitteln.“

Praxis

Der Angriff des Versicherers ging hier ins Leere. Auf der Basis einer guten Fotodokumentation kann das Sachverständigenbüro hier nachweisen, dass erforderliche Schritte zur Schadenfeststellung getätigt werden mussten. Selbstverständlich sind die auch vom einstandspflichtigen Versicherer zu zahlen.

- **Sachverständigenhonorar nach HB V der BVSK-Honorarbefragung geschätzt**
AG Lemgo, Urteil vom 27.11.2024, AZ: 18 C 234/24

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall beauftragte der Geschädigte den klagenden Sachverständigen, ein Kfz-Schadengutachten zu erstellen. Auf die berechneten Gutachterkosten in Höhe von insgesamt 1.087,78 € brutto zahlte die beklagte Versicherung vorgerichtlich nur 967,35 € brutto und bestritt, dass die abgerechneten Fahrtkosten entstanden seien, da Fahrzeuge häufig in den Räumlichkeiten des Sachverständigen besichtigt würden. Zudem bestritt die Beklagte, dass zur Nutzung einer Hebebühne ein Mitarbeiter des Autohauses anwesend gewesen sei. Die Gutachterhilfekosten seien nicht ersatzfähig. Selbiges gelte für die sonstigen Nebenkosten.

Das AG Lemgo gab der Klage des Sachverständigen aus abgetretenem Recht statt.

Aussage

Die Kosten der Schadenfeststellung gehören zu den gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit eine Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Bei der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung bildet der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand regelmäßig ein Indiz für den zur Herstellung erforderlichen Betrag, wenn nicht die vom Sachverständigen berechneten oder mit ihm vereinbarten Preise für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind.

Fehlt es – wie im vorliegenden Fall – an einer vom Geschädigten beglichene Rechnung und einer – hinreichend dargelegten – Honorarvereinbarung, die der Geschädigte für plausibel halten durfte, ist die Höhe der erforderlichen Kosten für die Herstellung des Gutachtens unabhängig von Rechnung und Vereinbarung durch Schätzung nach § 287 ZPO zu ermitteln. Als geeignete Schätzgrundlagen kann dabei sowohl auf die BSVK-Honorarbefragung als auch die Vorschriften des JVEG zurückgegriffen werden.

Unter Berücksichtigung dessen schätzt das Gericht das Grundhonorar gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Heranziehung der Honorarbefragungen des BVSK aus dem Jahr 2022 auf einen Betrag von 758,00 €, was innerhalb des maßgeblichen Korridors V (748,00 € bis 827,00 €) und unterhalb des Mittelwertes liegt.

Hinsichtlich der Nebenkosten greift das Gericht auf die Vorschriften des JVEG als Schätzgrundlage zurück. Daneben sind vorliegend auch die Gutachterhilfekosten in abgerechneter Höhe für die Herstellung des Gutachtens erforderlich und angemessen.

Danach sind Schreibaussagen in Höhe der berechneten Kosten von 10 Seiten zu 1,80 € angemessen. Zwar sind als reine Schreibkosten lediglich 0,90 € je Seite angemessen. Die Klägerin hat jedoch hier Schreib- und Kopierkosten zusammengefasst.

Die Fotokosten in Höhe von 20,00 € (2,00 € je Foto bei 10 Lichtbildern sind nach 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG erforderlich und angemessen.

Die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Kosten für Porto und Telefon in Höhe von 15,00 € ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG.

Ebenfalls sind die Fahrtkosten unter Berücksichtigung eines Kilometerpreises von 0,70 € nicht zu beanstanden. Soweit die 0,70 € pro Kilometer die Werte des JVEG übersteigen, ist dies mit

den zwischenzeitlich gestiegenen Kosten für Mobilität begründet. Die angegebenen 0,70 € sind inzwischen üblich und werden etwa auch durch den ADAC angegeben. Dass der Klägerin die Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme fest.

Ferner ist hier auch die Fremdleistung der Werkstatt in Höhe von 87,00 € netto, die die Klägerin selbst in Anspruch genommen hat und die ihr sodann durch das Autohaus in Rechnung gestellt worden ist, erforderlich und damit ersatzfähig. Dies gilt hier konkret für die berechnete Nutzung der Hebebühne in der Werkstatt des Autohauses gemäß Rechnung. Dass eine solche dort genutzt worden ist, ergibt sich bereits aus den Lichtbildern des vorgelegten Schadengutachtens. Dass während der Nutzung der Hebebühne ein Mitarbeiter des Autohauses anwesend war und diese auch bedient hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme.

Die Frage, ob und wie das Fahrzeug im Zuge der Begutachtung teilweise zerlegt oder auf einer Hebebühne von unten angesehen werden muss, obliegt grundsätzlich der Einschätzung des mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen. Offensichtlich nicht erforderlich war die Begutachtung auf einer Hebebühne vorliegend nicht, da es sich unstreitig um einen Schaden im Heckbereich des Fahrzeugs des Zedenten handelte.

In Summe ergibt sich ein erforderlicher Herstellungsaufwand von 914,10 € netto bzw. 1.087,78 € brutto. Unter Berücksichtigung der vorgerichtlich geleisteten Zahlung der Beklagten stand der Klägerin der mit der Klage geltend gemachte Betrag zu.

Praxis

Die Entscheidung zeigt erneut, wie viel einfacher man sich als Sachverständiger das Leben gestalten kann, wenn man eine Preisvereinbarung mit dem Geschädigten trifft. Insbesondere wenn noch mit einer Abtretung gearbeitet wird, sodass im Fall einer Klage das Sachverständigenrisiko nicht zugunsten des Geschädigten greift, sondern der Sachverständige voll darlegungs- und beweisbelastet dafür ist, dass alle abgerechneten Kosten erforderlich und auch tatsächlich angefallen sind. Wie hier die bestrittene Hebebühnennutzung.